



Merkblatt zur „Rückblickenden Bewertung“ von Tierversuchsvorhaben

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EG in nationales Recht wurde in die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TSchVersVO) die Verpflichtung einer „Rückblickenden Bewertung“ (= nach Abschluss des Tierversuches) eingebracht.

Hierdurch wird der Art. 39 der o.g. Richtlinie ins nationale Recht überführt, welcher bei bestimmten Versuchen (z.B. schwer belastende Versuche, Versuche mit Primaten uvm.) zwingend vorsieht, diese Projekte nachträglich zu beurteilen („rückblickend bewerten“). Bei anderen Projekten hat die Genehmigungsbehörde je nach der Art des jeweiligen Projektes, der verwendeten Tierart und/oder der Wahrscheinlichkeit, die gewünschten Projektziele zu erreichen, in einer Einzelfallprüfung festzulegen, ob ebenfalls eine rückblickende Bewertung vorgelegt werden muss. In jedem dieser Fälle wird im Genehmigungsbescheid (z.B. in Form einer Nebenbestimmung) eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer „rückblickenden Bewertung“ getroffen.

Versuchstierkundliche Projekte und Tierversuche unterscheiden sich ganz erhebliche im Hinblick auf ihre Komplexität, Länge der Versuche und den Zeitraum bis zum Vorliegen der Ergebnisse. Deshalb sind diese Aspekte bei der Entscheidung über eine rückblickende Bewertung umfassend zu berücksichtigen (vgl. Erwägungsgründe (Nr. 40) der RL 2010/63/EG). Da diese Erwägung in der Praxis in aller Regel routinemäßig anhand der eingereichten Unterlagen (ggf. auch unter Berücksichtigung der Aussagen des jeweiligen TSchB) erfolgen müssen, ist es dringend nötig, diese Punkte schon im Antrag sehr deutlich und plakativ herauszuarbeiten und eine leicht nachvollziehbare Belastungseinschätzung vorzulegen. Besonderes Augenmerk sollte deshalb schon im Vorfeld auf folgende Punkte gerichtet werden:

- 1) Welche Ergebnisse erwarten Sie (positiver und negativer Fall)
- 2) Welche Belastungen treten auf (Belastungsspitze und Summe aller Belastungen, d.h. Maximalpeak und Fläche unter der Belastungskurve für alle Tiere)
- 3) Wie setzen sich die Tiergruppen zusammen (Problematisch wären hier z.B. Pauschalangaben zu „Reservetieren“ usw.)
- 4) Möglichkeiten, das Prinzip der 3 R zu nutzen (z.B. genutzte Refinementmaßnahmen)

Ziel: Vermeidung von zeitintensiven Recherchen in Amtsermittlung vor der eigentlichen Genehmigung

Bitte übersenden Sie Ihre Unterlagen zur retrospektiven Bewertung bald möglich nach Abschluss der Versuchsreihen über den dafür üblichen Weg (via Tierschutzbeauftragten).

Für die rückblickende Bewertung bitten wir Sie, mindestens folgende Fragen zu beantworten (vgl. § 35 TierschutzVersVO):

- Gegenüberstellung des Versuchszieles und –ergebnisses
- Art und Anzahl der verwendeten Tiere
- Darlegung der bei dem im Versuch verwendeten Schäden, mit Angaben über die am „humanen Endpunkt“ getöteten Tiere (Art, Anzahl, festgestelltes Abbruchkriterium) sowie nicht auswertbare Tiere (Art, Anzahl, Grund)
- Rückblickende Einschätzung des Schweregrades der o.g. durchgeführten Tierversuche
- Ihre konkreten Schlussfolgerungen bezüglich:
 - Der Umsetzung des Prinzips der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung („Wurde das unvermeidliche Maß eingehalten?“)
 - Der Unerlässlichkeit des Belastungsumfangs der Tiere bei Zucht, Haltung und Pflege im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung („Wären tierschonendere Maßnahmen möglich gewesen?“, z.B. Haltung in anderen Hygienestufen usw.)
 - Der Unerlässlichkeit des Tierversuches zu wissenschaftlichen Zwecken:
 - Wäre der Versuchszweck mit anderen Mitteln zu erreichen gewesen?
 - Haben sich die Belastungen im Hinblick auf den Versuchszweck als unerlässlich bestätigt?
 - Wäre es möglich gewesen, eine „geringer entwickelte“ Tierspezies zu verwenden?

Durch die o.g. „rückblickende Bewertung“ werden Ihre anderen Pflichten als Versuchsleiter nicht tangiert. Bitte prüfen Sie deshalb weiter dynamisch während des Versuches (z.B. anhand relevanter Veröffentlichungen usw.) ob der Versuch weiterhin unerlässlich ist. Nicht mehr unerlässliche Versuche sind abubrechen! Die rückblickende Bewertung verpflichtet Sie in keinem Fall dazu, einen mittlerweile als obsolet einzustufenden Versuch bis zum Verbrauch aller Tiere weiterzuführen!

Würzburg, 26.11.2013

Dr. Ralf Zechmeister

SG 54